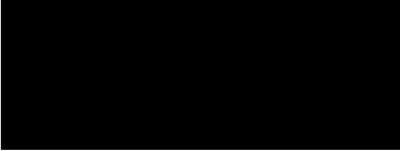




Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin



Z I 5
Justitiariat
Krausenstraße 17-18
10117 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 335 
ifg@bmwsb.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Bescheid zum Antrag vom 05.01.2023 [#267108]

Berlin, 20.01.2023

Seite 1 von 3

Auf Ihren Antrag ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

I. Sachverhalt

Am 05.01.2023 stellten Sie per E-Mail den folgenden Antrag:

„[...] bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- das interne Telefonverzeichnis Ihrer Behörde

Dies ist ein Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.“

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat kein Verzeichnis der dienstlichen Telefonnummern seiner Beschäftigten veröffentlicht. Die im Ministerium tätigen Beschäftigten müssen in der Regel für Bürger/Bürgerinnen nicht unmittelbar erreichbar sein. Diese befassen sich grundsätzlich mit strategischen/konzeptionellen Aufgaben. Anfragen von Bürgern/Bürgerinnen gehen über bestimmte Organisationspostfächer ein, so dass deren Bearbeitung zentral gesteuert werden kann.

II. rechtliche Würdigung

1.

Dem Antrag auf Informationszugang konnte nicht entsprochen werden.

a)

Der Anspruch ergibt sich nicht aus § 3 UIG. Das UIG ist nur einschlägig, wenn Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG begehrt werden. Dies ist hier nicht der Fall.

b)

Ein Anspruch auf die geforderten Informationen ergibt sich auch nicht aus dem VIG. Der gestellte Antrag betrifft keine Informationen im Sinne des § 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 VIG.

c)

Der Antrag kann nicht mit Erfolg auf das IFG gestützt werden.

Die Herausgabe des Telefonverzeichnisses würde die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG gefährden.

Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG umfasst gemäß der Gesetzesbegründung die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger (BT-Drs. 15/4493, Seite 10).

Anhaltspunkte dafür, dass der Begriff der „Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen“ im Informationsfreiheitsrecht abweichend vom Wortlaut einengend interpretiert werden muss, bestehen nicht. Die Gesetzesbegründung erwähnt bestimmte „sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen“ lediglich beispielhaft (BT-Drs. 15/4493 Seite 10). Eine entsprechende Einschränkung hat im Wortlaut des § 3 Nr. 2 IFG keinen Niederschlag gefunden (BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15). Gemäß diesem weiten Begriffsverständnis umfasst die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen auch die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs (Schirmer, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, § 3 IFG, Rn. 121).

Eine Gefährdung des Schutzgutes liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (OVG Münster, Urteil vom 16.06.2015 - 8 A 2429/14). Es ist nicht erforderlich, dass die Einrichtung durch die Herausgabe der Informationen ihrer Funktion voraussichtlich überhaupt nicht mehr gerecht werden kann. Die Gefahr einer Lahmlegung der Arbeit im Ganzen muss also nicht bestehen. Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift vielmehr bereits dann ein, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger/Amtsträgerinnen beeinträchtigt bzw. erschwert wird (OVG NRW, Urteil vom 06.05.2015 - 8 A 1943/13; BVerwG, Urteil vom 20.10.2016 – 7 C 20/15). Das Gesetz lässt es für die Versagung des Informationszugangs ausreichen, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut "gefährden kann". Der sichere Nachweis muss demnach nicht erbracht werden. Das liegt schon in der Natur einer (vorbeugenden) Regelung, die nicht erst rückblickend die tatsächlichen Wirkungen eines Handelns bewerten, sondern aufgrund einer prognostischen Entscheidung den Eintritt der nachteiligen Veränderung verhindern will. Es genügt demnach die Möglichkeit einer Beeinträchtigung (siehe zu § 3 Abs. 1 e) IFG: BVerwG, Urteil vom 15.11.2012 – 7 C 1/12).

Hier besteht die Gefahr, dass es durch die Herausgabe des Telefonverzeichnisses zu Störungen der Arbeitsabläufe kommt.

Es ist damit zu rechnen, dass sich Bürgerinnen/Bürger nach einem Bekanntwerden des Telefonverzeichnisses in nicht geringer Zahl direkt an verschiedenste Beschäftigte des Ministeriums wenden. Das Ministerium beschäftigt sich z.B. mit der Schaffung neuen bezahlbaren Wohnraums und der Sicherung der Bezahlbarkeit des Wohnens. Die bearbeiteten Themenkomplexe stehen derzeit im Fokus der Öffentlichkeit. Ohne einen zentralen Eingang von Anfragen und ohne eine zentrale Steuerung der Beantwortung kann nicht gewährleistet werden, dass Fragen die fachlich zuständigen Beschäftigten erreichen, bzw. diese an die eigentlich zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die betroffenen Beschäftigten müssten ihre Arbeit jeweils unterbrechen, um die Anrufe entgegenzunehmen, ohne das klar wäre, ob sie dem Anrufer/der Anruferin überhaupt weiterhelfen können. Dies kann gerade die Erledigung eiliger/fristgebundener Angelegenheiten erheblich stören. Die Bearbeitung dringender Vorlagen für die politische Ebene ist ein wichtiger Teil der Arbeit eines Ministeriums. Die effektive und störungsfreie Aufgabenerledigung kann nur durch eine zentrale Steuerung von Anfragen gewährleistet werden.

Hinsichtlich des Ausschlussstatbestandes besteht kein Ermessen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. der IFGGebV.

a)

Nach § 10 Abs. 2 IFG ergeht eine ablehnende Entscheidung gebührenfrei (BT-Drs. 15/4493 Seite 16).

b)

Erstattungsfähige Auslagen sind hier nicht entstanden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, welches seinen Sitz in Berlin hat, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

